



Niederschrift

über die Ortsgemeinderatssitzung der Ortsgemeinde Niederweiler
am Donnerstag, den 15.05.2025 im Gemeindehaus Niederweiler

Anwesend:

Ortsbürgermeister	Harry Gutenberger
Ratsmitglied	Nadja Hoffmann
Ratsmitglied	Jan Tölle
Ratsmitglied	Franz Rudolf Theisen
Ratsmitglied	Christoph Schmieden
Ratsmitglied	Norbert Kölzer
Ratsmitglied	Verena Kunz

Entschuldigt fehlten:

1. Beigeordneter	Thomas Weirich
2. Beigeordneter	Bastian Faust

Ferner anwesend:

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:38 Uhr

Der Ortsbürgermeister begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder; anschließend stellte er die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Einwände wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragte der Bürgermeister die anwesenden Ratsmitglieder ob der Punkt Vertragsänderung Straßenbeleuchtung wegen Dringlichkeit mit aufgenommen werden kann. Abstimmung einstimmig

- 1.) Bürgerfragestunde
- 2.) Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3.) Bodenschutzkalkung Gemeindewald
- 4.) Neue Forsteinrichtung

- 5.) Abbruch der Gebäude Hauptstr. 13
- 6.) Instandsetzung des Wirtschaftsweg zur Jagdhütte
- 7.) Vertragsänderung Straßenbeleuchtung
- 8.) Unterrichtungen/Verschiedenes

1. Bürgerfragestunde

1 Bürger anwesend

2. Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.03.2025 wurden keine Bedenken erhoben.

3. Bodenschutzkalkung Gemeindewald

Der Gemeinderat hat Interesse an der Bodenschutzkalkung im Zeitraum der nächsten Jahre angemeldet.

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 0 x nein 0 x enthalten

4. Neue Forsteinrichtung

Sachverhalt:

Unter „Forsteinrichtung“ versteht man einen Betriebsplan für den Wald eines Eigentümers, der Informationen zum Waldzustand und zur geplanten Waldbehandlung in den nächsten 10 Jahren zusammenfasst. Er ist u.a. die Grundlage für die Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Forsteinrichtung enthält in digitaler und analoger Form Grafikinformatoren zur Lage des Waldes, zur forstlichen Waldeinteilung und zur Infrastruktur, sowie eine schriftliche Zusammenstellung, die die Hauptergebnisse der Waldzustandserfassung, Analyse und Planung der Waldbewirtschaftung sowie den Ablauf der Arbeiten beschreibt.

§ 7 Landeswaldgesetz (LWaldG) sind für den Gemeindewald über 50 ha reduzierte Holzbodenfläche, Betriebspläne für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Diese werden nach Wahl der Waldbesitzenden entweder durch Landesforsten Rheinland-Pfalz oder durch private Sachverständige aufgestellt.

- Soll ein privater Sachverständiger mit der Forsteinrichtung beauftragt werden, werden die Nettokosten zu 100 % gefördert, wenn vorher ein Vergabeverfahren erfolgt ist. Die Kommune zahlt lediglich die Umsatzsteuer selber.
- Bei einer Beauftragung von Landesforsten ist die Durchführung kostenfrei.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die Neuaufstellung des Betriebsplanes (= Forsteinrichtung).

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 0 x nein 0 x enthalten

2. Der Ortsgemeinderat entscheidet sich für die Durchführung der Forsteinrichtung durch Landesforsten Rheinland-Pfalz

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 0 x nein 0 x enthalten

5. Abbruch der Gebäude Hauptstr. 13

Die Ortsgemeinde Niederweiler hat das Grundstück in Niederweiler, Flur 2, Flst. 165, gekauft. Auf dem Grundstück befinden sich die Gebäude Hauptstraße 13, 13a und 13b.

Alle Gebäude sind baufällig und stellen eine Gefahr dar. Daher sollen die Gebäude abgerissen und entsorgt werden. Der Abbruch ist grundsätzlich förderfähig im Rahmen der Dorferneuerung. Für die Förderantragstellung ist jedoch eine Kostenaufstellung nach DIN 276 erforderlich. Für die Kostenermittlung und die Durchführung der Abbrucharbeiten wäre daher ein Planungsbüro zu beauftragen. Der Förderantrag ist bis zum 01.08.2025 zu stellen. Eine Bewilligung würde für das Jahr 2026 erfolgen. Selbst wenn wegen Dringlichkeit ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden sollte, wären die vorgenannten Unterlagen vorzulegen. Die evtl. Förderung dürfte bei 40 % der Kosten liegen.

Alternativ wurde überlegt, von entsprechenden Abbruchunternehmen jeweils Pauschalangebote für einen Abbruch einzuholen. Dadurch kann der Abbruch noch im laufenden Jahr durchgeführt werden. Bei diesem Vorgehen werden die Kosten für den Planer gespart, so dass die letztlich entstehenden Kosten für die Gemeinde ohne Zuschuss in etwa dem entsprechen dürften, was ein geförderter Abbruch kosten würde.

Für die anschließende Platzgestaltung soll ggf. ein Förderantrag im Rahmen der Dorferneuerung gestellt werden. Hierzu ist noch ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Niederweiler beschließt, den Abbruch der Gebäude ohne Förderantrag auf der Grundlage von Pauschalangeboten durchzuführen. Für die Vergabe der Abbrucharbeiten ist nach dem Vorliegen entsprechender Angebote ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis: 4 x ja 0 x nein 3 x enthalten

6. Instandsetzung des Wirtschaftsweg zur Jagdhütte

Christoph Schmieden wurde vom Bürgermeister gebeten im Zuschauerraum Platz zu nehmen (lt. § 22 GemO) Nach kurzer Diskussion tat er dies auch. Während der Diskussion fing Christoph Schmieden an mitzureden. Er sagte: auch wenn ich einen auf den Deckel kriege rede ich trotzdem. Er hat dadurch die Ratsmitglieder verunsichert. Nach kurzer Diskussion hörte er wieder auf. Durch diese Unterbrechung konnte keine klare Abstimmung stattfinden.

Auftragsvergabe: Instandsetzung des Wirtschaftsweg zur Jägerhütte

Die Ortsgemeinde Niederweiler beabsichtigt den Wirtschaftsweg Flur 4 Flurstück-Nr. 61 zur Jägerhütte auf einer Länge von ca. 70,00 m und Breite von ca. 3,00 m instand zu setzen. Durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurden zwei Fachfirmen um Angebotsabgabe gebeten.

Zum festgesetzten Submissionstermin, am 13.05.2025 lagen rechtzeitig zwei Angebote vor, die nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung zu folgendem Ergebnis führten:

Bieter:	Preis (brutto):
Fa. BSB GmbH, Unterdorf 3, 55491 Niederweiler	5.768,64 €
Bieter 2	6.249,29 €

Nach Auswertung der Angebote hat die Firma BSB GmbH, Unterdorf 3, 55491 Niederweiler das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die benötigten Mittel werden im Haushalt 2025 - 2026 zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Niederweiler beschließt, den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten an die **Firma BSB GmbH, Unterdorf 3, 55491 Niederweiler** zu dem Angebotspreis von **5.768,64 € (brutto)** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 2 x ja 0 x nein 4 x enthalten

7. Vertragsänderung Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung der Ortsgemeinde besteht ein Rahmenvertrag aus dem Jahr 2012 mit der RWE Deutschland AG, Essen, jetzt Westenergie AG, Idar-Oberstein. Dieser Vertrag lief zunächst bis zum 30.06.2017 und verlängerte sich um jeweils drei Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wurde. Die aktuelle Vertragslaufzeit endet am 30.06.2026.

In dem Rahmenvertrag ist geregelt, dass die Straßenbeleuchtungsanlagen (Lampe und das Kabelnetz) Eigentum der Westenergie AG sind. Die Westenergie übernimmt daher

auch die Verkehrssicherungspflichten. Die Ortsgemeinden zahlen pro Lampe eine Wartungspauschale in Höhe von zurzeit 41,29 €.

Sollte der Vertrag gekündigt werden, sind die Anlagenteile der Straßenbeleuchtung, die nicht von der Ortsgemeinde bezahlt wurden, zum Sachzeitwert abzukaufen. Die bereits von der Ortsgemeinde bezahlten Anlagenteile werden der Ortsgemeinde unentgeltlich übereignet.

Im Zuge der sukzessiven LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung sollen die bestehenden Wartungs- und Instandhaltungsverträge angepasst werden. Rückwirkend zum 01.01.2025 sollen folgende Zusatzvereinbarungen gelten:

- LED- Rabatt für LED-Leuchtstellen,
- Aktualisierung der Vertragsanlage „Instandhaltung Leuchtstelle“,
- Verzicht auf die vertraglich vereinbarten Preislisten,
- Neuregelung der Stromlieferung.

Der LED-Rabatt beträgt 3,50 € netto je Leuchtstelle/Jahr. Um diesen Betrag verringert sich die o.g. Wartungspauschale. Hiervon ausgenommen sind LED-Ersatzleuchtmittel, d.h. Lampen, bei denen lediglich die herkömmliche Birne gegen eine LED-Birne getauscht wurde.

Die Vertragsanlage „Instandhaltung Leuchtstelle“ wird um Regelungen zur Instandhaltung von LED-Leuchten ergänzt.

Aufgrund der bisher vereinbarten Preise anhand von Preislisten bestehen wenig Anpassungsspielräume. Eine Vergleichsberechnung der Westenergie kam zu dem Ergebnis, dass aktuelle Marktpreise zum Teil günstiger sind als die festen Preise in den Listen und sich die Gemeinde dadurch besserstellen kann.

Aktuell ist vereinbart, dass die Stromlieferung durch die Westenergie AG organisiert werden muss. Dies ist nicht mehr zutreffend, da die Stromlieferung zwischenzeitlich durch eon erfolgt. Zukünftig wird den Ortsgemeinden freigestellt, Ihren Stromlieferanten für die Straßenbeleuchtung frei zu wählen. Auf die bisherige Regelung soll daher verzichtet werden.

Die jetzigen Stromlieferverträge mit e.on laufen noch bis zum 31.12.2025 und wären ggf. bis zum 30.09.2025 zu kündigen. Zudem wäre bei einer Kündigung des Vertrages zu entscheiden, ob die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung im Rahmen der Bündelausschreibung mit ausgeschrieben werden soll. Diese Entscheidung ist bis zum 31.05.2025 zu treffen.

Der Basispreis für das Zusatzmodul „Vandalismus“ soll von 4,22 € auf 4,50 € netto je

Beschluss:

Der Rahmenvertrag soll weitergeführt werden. Den geplanten Änderungen (Zusatzvereinbarung) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 0 x nein 0 x enthalten

Der bestehende Stromliefervertrag mit e.on soll zum 31.12.2025 gekündigt werden. Die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung soll bei der Bündelausschreibung Strom zum 01.01.2026 berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 7 x ja 0 x nein 0 x enthalten

8. Unterrichtung/Verschiedenes

- a) Es wurde über die Altreifenentsorgung Rtg. Wahlenau gesprochen, es soll mit den evtl. Verursachern gesprochen werden um gemeinsam eine Lösung zu finden
- b) Der Baumbestand und der Zustand der Bäume wurde angesprochen und soll auf der nächsten Sitzung detailliert mit Bildern diskutiert werden
- c) Der Flohmarkt wurde kurz angesprochen und mitgeteilt das alte Porzellan aus dem Heizungsraum auf dem Flohmarkt zu verkaufen
- d) Franz Rudolf Theisen hat uns über den Sachstand der Drainage im Feld Rtg. Laufersweiler unterrichtet
- e) Zum Schluss wurde noch der Gerichtstermin am 07.04.2025 in Koblenz angesprochen. Hier hatte ja Christoph Schmieden die Kreisverwaltung Simmern verklagt. Der Richter hatte ihm nahegelegt die Klage zurückzuziehen, worauf hin er dies auch tat

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:38 Uhr
Gez. Harry Gutenberger